

2037 099

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 223/64

URTEIL

Verkündet am

10. Juni 1966
Hirth,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Finanzierungs- und Baubetreuungs-Gesellschaft

G [REDACTED] & C o, Offene Handelsgesellschaft in M [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED], vertreten durch den Diplomkaufmann Adolf G [REDACTED]
und den Diplomvolkswirt Felix G [REDACTED], ebenda,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Versicherungskaufmann Hans M [REDACTED],
 2. die Ehefrau Luise M [REDACTED] geb. N [REDACTED],
- beide in K [REDACTED] (Taunus), K [REDACTED] Straße. [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Roth, Dr. Freitag und Dr. Matten

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 8. September 1964 und das ihm zugrunde liegende Verfahren aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die gerichtlichen Gebühren und Auslagen des Berufungs- und des Revisionsverfahrens werden niedergeschlagen; ausgenommen hiervon sind die durch Einlegung der Berufung entstandenen Kosten.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte Gesellschaft ist von der Stadt K [REDACTED] mit der Aufschließung eines Baugebietes beauftragt worden; ihr obliegt insbesondere die Finanzierung des Straßenbaues, der Entwässerungsanlagen und der Versorgungsleitungen. Die klagenden Eheleute sind Eigentümer eines Baugrundstücks,

das sie von dritter Seite käuflich erworben haben; im Kaufvertrag haben sie sich verpflichtet, die Anlieger- und Erschließungskosten zu tragen und zu diesem Zweck bestimmte Geldbeträge unmittelbar an die Beklagte zu zahlen. Sie werden, nachdem sie der genannten Verpflichtung nachgekommen sind, nunmehr von der Beklagten, da sich die Kosten unvorhergesehen erhöht hätten, auf Nachzahlung weiterer Beträge in Anspruch genommen. Mit der vorliegenden Klage bitten sie um Feststellung, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, von ihnen sofortige Zahlung eines Betrages von 2 693,25 DM als zusätzliche Anliegerkosten für ihr Grundstück zu verlangen; ferner wollen die Kläger festgestellt wissen, daß die Beklagte erst nach Abschluß der ihr vertraglich der Stadt K. gegenüber obliegenden Erschließungsarbeiten zusätzliche Anliegerkosten verlangen könne, und zwar auch nach nachgewiesener und begründeter Abrechnung äußerstenfalls in Höhe von 10 % des im Kaufvertrag der Kläger mit den Voreigentümern vereinbarten Betrages von 6,55 DM je Quadratmeter.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten ist vom Oberlandesgericht zurückgewiesen worden. Mit der im Berufungsurteil zugelassenen Revision erstrebt die Beklagte in erster Linie die Aufhebung dieses Urteils und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens, weil das Berufungsgericht nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen sei; hilfsweise verfolgt sie ihren bisherigen Klageabweisungsantrag weiter. Die Kläger beantragen Zurückweisung der Revision.



Entscheidungsgründe:

Das angefochtene Urteil kann keinen Bestand haben, ohne daß auf seinen Inhalt einzugehen ist. Denn die von der Revision erhobene Verfahrensrüge aus § 551 Nr. 1 ZPO greift durch.

Zwar hat der Berufungsrichter gemäß § 546 Abs. 1 und 2 ZPO die Revision nur wegen bestimmter sachlich-rechtlicher Fragen zugelassen, denen er grundsätzliche Bedeutung beimaß; der Streit - so wird im Urteil ausgeführt - betreffe das Anliegerbeitragsrecht, und es handele sich um einen Musterprozeß, der erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen der Beklagten zu sämtlichen Anliegern habe. Dieser Umstand hindert jedoch die Beklagte nicht, die für sie ungünstige Entscheidung auch aus anderen, insbesondere verfahrensrechtlichen Gründen anzugreifen. Das Berufungsurteil unterliegt ohne Rücksicht auf die Gründe der Zulassung im vollen Umfang der Nachprüfung durch das Revisionsgericht (EGHZ 9, 357; LM ZPO § 546 Nr. 27).

Von der Revision wird geltend gemacht, der Senat des Berufungsgerichts, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat, sei am Tage der letzten mündlichen Verhandlung nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften besetzt gewesen, weil ihm damals insgesamt sechs Richter angehört hätten. Letztere Behauptung trifft zu. Wie der Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) für das Geschäftsjahr 1964 ausweist (S. 12), waren dem hier in Betracht kommenden 4. Zivilsenat, der unter anderem die Rechtsmittel gegen Entscheidungen der 7. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt bearbeitete, während des genannten Jahres und damit auch im Zeitpunkt der Berufungsverhandlung vom 7. Juli 1964 als richter-

liche Mitglieder zugeteilt der Senatspräsident Dr. G. [REDACTED], die Oberlandesgerichtsräte Dr. J. [REDACTED], H. [REDACTED], Dr. Sch. [REDACTED] und Schl. [REDACTED] und der Landgerichtsrat Jakob M. [REDACTED].

Diese Besetzung entsprach nicht den Grundsätzen, wie sie vom Bundesverfassungsgericht bei der Anwendung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG in ständiger Rechtsprechung vertreten werden (vgl. die Beschlüsse vom 24. März 1964, BVerfGE 17, 294, 301 = NJW 1964, 1020, vom 2. Juni 1964, BVerfGE 18, 65, 70 = NJW 1964, 1667, 2007, und vom 3. Februar 1965, BVerfGE 18, 344, 350 = NJW 1965, 1219). Das Bundesverfassungsgericht steht auf dem Standpunkt, ein gerichtlicher Spruchkörper sei in verfassungswidriger Weise überbesetzt, wenn die Zahl seiner ordentlichen Mitglieder es gestatte, daß sie in zwei personell voneinander verschiedenen "Sitzgruppen" Recht sprächen. Bei der Besetzung eines oberlandesgerichtlichen Zivilsenats mit einem Vorsitzenden und fünf Beisitzern besteht eine solche Möglichkeit.

Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsprechung seinen Entscheidungen zugrunde gelegt (BGHZ 44, 197, 202 m. Nachw.; Urteile vom 22. Dezember 1965, I b ZR 143/64, und vom 15. Februar 1966, V ZR 215/64). Sie muß auch im vorliegenden Fall beachtet werden. Danach war der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) in der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 1964 nicht vorschriftsmäßig besetzt.

Dies führt, da der angegebene Verfahrensmangel gerügt worden ist, zur Aufhebung des Berufungsurteils und des ihm zugrunde liegenden Verfahrens sowie zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht (§§ 564, 565 Abs. 1 ZPO).

Zugleich müssen die gerichtlichen Gebühren und Auslagen des Berufungs- und des Revisionsverfahrens - mit Ausnahme der durch die Berufungseinlegung entstandenen Kosten - niedergeschlagen werden (PGHZ 27, 163, 170). Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens ist, da sie von dem endgültigen Ausgang des Rechtsstreits abhängt, dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag

Mattern